Anordnung über die materielle Anerkennung der Werktätigen für Einsparungen von Kraftstoff mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr

vom 26. Oktober 1981

Zur Förderung der Initiativen der Werktätigen zur sparsamsten Verwendung von Kraftstoff auf der Grundlage progressiver Normen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft, den Leitern der anderen zuständigen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie für Genossenschaften, deren Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr eingesetzt sind (nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

Ermittlung von Betriebsnormen

(1) Für den Kraftstoffverbrauch sind für jedes Kraftfahrzeug Betriebsnormen in Liter/100 km zu ermitteln. Für Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Sattelzüge und Spezialkraftwagen sind die Betriebsnormen, getrennt nach

— zulässiger Gesamtmasse bzw. nach der möglichen Gesamtmasse entsprechend der Gutart,
— Leermasse,

zu ermitteln. Die Betriebsnormen sind im Haushaltsbuch des Meisterbereiches bzw. Kollektives (nachfolgend Kraftfahrerkollektiv genannt) sowie im Bordbuch des einzelnen Kraftfahrzeuges vorzugeben.

(2) Betriebsnormen gemäß Abs. 1 sind mindestens jährlich auf der Grundlage des gültigen Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekataloges[1], der Analyse des Ist-Verbrauches des Vorjahres sowie der konkreten Einsatzbedingungen differenziert für jedes Kraftfahrzeug durch den Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung festzulegen. Betriebsnormen, die über den gültigen Kraftstoffverbrauchs-Richtwerten bzw. über den betrieblich festzulegenden Richtwerten (nachfolgend Richtwerte genannt) liegen, sind nicht zulässig.

(3) Bereits bestehende Betriebsnormen, die unter dem Richtwert liegen, sind als progressive Betriebsnormen beizubehalten und weiter zu qualifizieren.

(4) Die auf der Grundlage des gültigen Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekataloges betrieblich festzulegenden Richtwerte sind keine Betriebsnormen im Sinne des Abs. 1.

(5) Kraftfahrzeuge, für die bei der monatlichen Abrechnung eine Überschreitung des Kraftstoffverbrauchs gegenüber der festgelegten Betriebsnorm um mehr als 5 Prozent ausgewiesen wird, sind unverzüglich der technischen Revision zu unterziehen.

(6) Für Kraftfahrzeuge, für die bei der monatlichen Abrechnung des Kraftstoffverbrauchs eine Unterschreitung der festgelegten Betriebsnorm um mehr als 10 Prozent ausgewiesen wird, hat unverzüglich eine Überprüfung und Neufestlegung der Betriebsnorm zu erfolgen.

§ 3

Abrechnung und Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs

(1) Unter Berücksichtigung der Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351) sind durch den Leiter des Betriebes die erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen für den sparsamsten Einsatz von Kraftstoff sowie zur ordnungsgemäßen Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von Kraftstoff zu schaffen.

(2) Technische Voraussetzungen haben sich vor allem auf folgende Maßnahmen zu beziehen:

— Einspritzpumpeneinstellung
— Rauchdichtemessungen
— Auslitern-
— Reifeninnendruckmessungen.

(3) Organisatorische Voraussetzungen haben sich vor allem auf folgende Maßnahmen zu beziehen:

— ordnungsgemäße Nachweisführung des Fahrtablaufs und der Leistungen in den Dokumenten (Frachtbrief, Bordbuch u. a.),
— exakter Ausweis der im Rahmen der Fahrtdurchführung erbrachten Leistung (Last- und Leer-Kilometer) und der Höhe der vorgenommenen Betankungen der Kraftfahr- - zeuge mit Kraftstoff.

(4) Die ordnungsgemäße Abrechnung und Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs sowie der Ausweis der erreichten Kraftstoffeinsparungen hat monatlich je Kraftfahrzeug und je Kraftfahrerkollektiv auf der Grundlage der Betriebsnormen, des verbrauchten Kraftstoffs und der erreichten Kilometerleistungen zu erfolgen.

(5) Die erreichten Kraftstoffeinsparungen sind monatlich je Kraftfahrzeug in Litern und in Mark im Haushaltsbuch kontrollfähig nachzuweisen. Nach Ablauf eines jeden Quartals hat jeweils eine kumulativ saldierte Abrechnung je Kraftfahrzeug in Litern und in Mark zu erfolgen. Nach Ablauf des Planjahres ist eine Endabrechnung vorzunehmen.

(6) Die erreichten Kraftstoffeinsparungen sind monatlich je Kraftfahrerkollektiv in Litern und in Mark bei. einer saldierten Aufrechnung der erreichten Kraftstoffeinsparungen für die dem Kraftfahrerkollektiv zugeordneten Kraftfahrzeuge im Haushaltsbuch kontrollfähig nachzuweisen. Nach Ablauf eines jeden Quartals hat jeweils eine kumulativ saldierte Abrechnung in Litern und in Mark je Kraftfahrerkollektiv zu erfolgen. Nach Ablauf des Planjahres ist eine Endabrechnung vorzunehmen.

§ 4

Materielle Anerkennung

(1) Die Berechnung der materiellen Anerkennung für den einzelnen Werktätigen erfolgt auf der Grundlage der Einzelabrechnung der Kraftfahrzeuge. Dabei darf die materielle Anerkennung für die gemäß § 3 Abs. 6 für das Kraftfahrerkollektiv nach saldierter Aufrechnung erreichte Kraftstoffeinsparung nicht überschritten werden. Die Finanzierung der materiellen Anerkennung erfolgt

— in den volkseigenen Kombinaten und Betrieben sowie in den Genossenschaften aus den durch den verringerten Kraftstoffverbrauch erzielten Kosteneinsparungen,
— in den Einrichtungen, den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen aus den eingesparten Ausgaben für Kraftstoff.

(2) Nach Ablauf eines jeden Quartals des Planjahres ist eine kumulative Zwischenabrechnung der materiellen Anerkennung vorzunehmen. Von der für die erreichte Kraftstoffeinsparung vorgesehenen materiellen Anerkennung sind 50 Prozent als Abschlagszahlung zu gewähren. Bei den kumulativen Zwischenabrechnungen nach Ablauf des II. und des III. Quartals sowie bei der Endabrechnung nach Abschluß des Planjahres sind bereits gewährte Abschlagszahlungen in voller Höhe in Anrechnung zu bringen. Die Abrechnung zur Gewährung der materiellen Anerkennung ist durch den Hauptbuchhalter bzw. den Leiter für Haushaltswirtschaft vor der Auszahlung zu prüfen und zu bestätigen.

1 Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 4 vom 26. Oktober 1981 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 34 S. 393)